

Unbegründetes Störfeuer

Forum Rauchfrei und einzelne Ordnungsämter wollen gegen Produktkarten im Handel vorgehen

BERLIN // Die im Handel verwendeten Produktkarten, die im Warenregal vor die Packungen mit den Schockfotos gesteckt werden, sind rechtskonform. Darauf hat der Deutsche Zigarettenverband (DZV) hingewiesen.

DZV-Geschäftsführer Jan Mücke erklärte, der Handel befinde sich damit im Einklang mit europäischem und deutschem Recht: „Die EU-Tabakprodukttrichtlinie ist keine Warenpräsentations-, sondern eine Produkttrichtlinie. Wie Tabakwaren in den Geschäften ausgestellt werden, ist Sache der Händler.“

Im Tabakwarenhandel sind seit einiger Zeit die neuen Zigarettenpackungen mit den großen Bildwarnhinweisen erhältlich. Um angesichts der großen Schockbilder den Überblick über das Sortiment im Warenregal zu behalten, setzen viele Händler auf Produktkarten, die die relevanten Informationen – Markenlogo und -name, Produktvariante und Preis – enthalten und vor den Warenschacht gesteckt werden.

Anders als vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und einigen wenigen Ordnungsbehörden – im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf hat nach Zeitungsberichten das Ordnungsamt einen Händler zum Entfernen der Produktkarten aufgefordert – argumentiert, ist diese Lösung der Tabakwarenhändler eindeutig rechtskonform. Für die Reglementierung der Warenpräsentation in den Tabakwarengeschäften fehlt der EU die Gesetzgebungskompetenz. Die EU-Richtlinie enthält produktbezogene Regelungen zur Verkehrsfähigkeit von Ta-

bakprodukten und soll damit der Harmonisierung des EU-Binnenmarktes dienen. Aufgrund des fehlenden grenzüberschreitenden Sachverhalts fällt der stationäre Handel nicht in den Regelungsbereich der EU-Richtlinie.

Auch das deutsche Recht, das die Richtlinie umsetzt, macht keine abweichenden Vorgaben zur Präsentat-

HÄNDLER SOLLTEN GELASSEN BLEIBEN

tion der Tabakprodukte im Handel. Konsequenterweise beziehen sich die Umsetzungsvorschriften zu den Warnhinweisen ausschließlich auf die Kennzeichnung der Verpackung. Sinn und Zweck der Vorschriften ist es, die grafische Integrität der Warnhinweise zu schützen: Die Warnhinweise auf der Packung dürfen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht verdeckt werden. Das deutsche

Tabakerzeugnisgesetz versteht unter Inverkehrbringen die Abgabe eines Tabakprodukts zum Verbrauch. Bei der Abgabe an den Kunden sind die Warnhinweise auf den Packungen nicht verdeckt. Der Kunde erhält im Geschäft eine rechtskonforme Packung der von ihm gewünschten Marke mit vollständig sicht- und lesbaren Warnhinweisen. Die Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften werden somit eingehalten. Der DZV forderte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf, Fehlinformationen der Öffentlichkeit zu unterlassen und künftig Verunsicherungen des Handels und der Verbraucher zu vermeiden. „Zuständig für die Überwachung sind die Bundesländer und nicht der Bund. Wir raten allen Tabakwarenhändlern, möglichen Beschwerden gelassen und selbstbewusst entgegenzusehen. Die Rechtslage ist eindeutig“, sagte Mücke abschließend.

pi/red



So oder ähnlich sehen die Produktkarten im Tabakwarenfachhandel aus – hier von POS Tuning.

VERDECKEN VERBOTEN?

Forum Rauchfrei Die Anti-Raucher-Organisation hat den Gebrauch von Produktkarten kritisiert. Das Forum Rauchfrei hat nach eigenen Angaben in mehreren Bundesländern deswegen Anzeigen erstattet. Laut Paragraph 11 der Tabakerzeugnisverordnung sei es nicht erlaubt, die Warnhinweise beim Inverkehrbringen der Ware zu verdecken.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), das die Tabakerzeugnisverordnung ausgearbeitet hat, sehe zwar den Gesetzesverstoß, wolle aber die Verantwortung für dessen Verfolgung auf die Landesbehörden abwälzen. Dies bedeute, dass in jeder Tabakverkaufsstelle im Einzelfall geprüft werden müsse, ob eine Gesetzeswidrigkeit vorliegt oder nicht.

Da mit den Schockbildern Käufer vom Kauf abgehalten werden sollten, so die Argumentation, müssten sie vor der Kaufentscheidung sichtbar sein und nicht erst dann, wenn der Käufer sich bereits entschieden hat. Werden die Schockbilder im Regal verdeckt, nimmt der Käufer nichts anderes wahr als Werbung.